

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Segel- und Ruderboot, 1899.

(Zu Seite 258.)

er für die Benützung des nothwendigen Grundes und Bodens durch die Fertiger von diesen ein ziemliches Einkommen, das „Stadtrecht“, welche Abgabe sohin ihrem Wesen nach als ein Grunddienst aufzufassen ist.¹¹⁸⁾ Dafür war aber das Kloster verpflichtet, in Stadl „Ordnung und Gericht“ zu halten, wie auch für die Bestellung und den Unterhalt des vorerwähnten Personales, dann für die nothwendigen Magazine Sorge zu tragen. Ebenso oblag dem Kloster, welches auch alles zu den Wasserbauten im Traunflusse unterhalb des Falles nöthige Holz gratis beistellte, die Instandhaltung des „Schreibhauses“, der Salzlegerwohnungen, der Brücke, dann die Räumung der Kaufahrt im „Gegenwasser“ oder der „Zueländstatt“ in Stadl, welche fast durch jede „Wassergüß“ derart verschüttet wurde, daß man „mit keiner geladenen Salzschiffung zuelenden oder umbtauchen konnte“.¹¹⁹⁾ Für einen diesfalls durch Verwahrlosung entstandenen Schaden, er mochte welcher Art immer sein, hatte das Stift aufzukommen. Insbesondere war dasselbe für alles in Stadl befindliche Küfelsalz verantwortlich, und die bestehende Erfazpflicht erlosch nur dann, wenn der beschädigte Fertiger es unterlassen hatte, innerhalb Monatsfrist sich mit seinen Ansprüchen zu melden.¹²⁰⁾ Von den „Salzletten“ des Klosters giengen manche im Laufe der Zeiten dauernd in das Eigenthum der Salzfertiger über, welche damit schalteten wie mit anderen ihrer Güter, bei einem Verkaufe derselben von der Entrichtung des „Freigeldes“ enthoben waren, und das zu deren Ausbesserung nöthige Holz aus den Wäldern des Klosters umsonst bezogen.¹²¹⁾

Das vorerwähnte „Stadtrecht“ bestand ursprünglich in einer Abgabe von zwei Küfel von jedem Pfund Salz, welches die Fertiger nach Stadl führten,